

Stellungnahme der STIFTUNG WARENTEST zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucks. 16/5404 vom 22. Mai 2007) eines "Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation"

Öffentliche Anhörung am 13. Juni 2007

1. Allgemeines

Es ist zu begrüßen, dass die Regierungsfractionen einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorlegen, der in Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundespräsidenten gegen das im letzten Jahr vom Deutschen Bundestag verabschiedete ursprüngliche Gesetz ausräumt. Somit wird zusätzlich zum Informationszugangsrecht gegenüber Bundesbehörden durch das Informationsfreiheitsgesetz ein Informationsrecht für jedermann (natürliche wie juristische Personen) geschaffen, das die Transparenz von behördlichen Vorgängen, die Aufdeckung von Missständen und die wünschenswerte Informiertheit der Öffentlichkeit steigert.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Der Gesetzentwurf zielt durch die Normierung eines Verbraucherinformationsgesetzes, durch die Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes und die Änderung des Weingesetzes auf Vorbeugung und rasche Eindämmung von Lebensmittelskandalen. Er ist somit auf die Gefahrenabwehr hinsichtlich eines eng umgrenzten Anwendungsbereiches gerichtet. Andere aus Sicht der Allgemeinheit ebenso sensible und problematische Sachgebiete wie die dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz unterfallenden Produkte, das Eichwesen und das Angebot von Finanzdienstleistungen sind somit nicht erfasst. Eine überzeugende Begründung für

diese Beschränkung ist nicht erkennbar. Es wäre daher aus Sicht der STIFTUNG WARENTEST wünschenswert, auch diese Sachgebiete in den Geltungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes aufzunehmen.

3. Persönlicher Geltungsbereich

Einen individuellen Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen nicht in den Gesetzentwurf aufzunehmen, schein nach der Zielsetzung nachvollziehbar. Um den mündigen Verbraucher in den Stand zu setzen, eine informierte Entscheidung über die Auswahl eines bestimmten Erzeugnisses zu treffen, bietet sich als einschlägige Materie das Lauterkeitsrecht an. Hier steht ohnehin die Umsetzung der EU-Richtlinie vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken an. Die Richtlinie sieht in Artikel 7 Informationspflichten von Unternehmen gegenüber Verbrauchern vor, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Aus Sicht der STIFTUNG WARENTEST sollte daher ein Auskunfts- bzw. Informationsanspruch in das zu überarbeitende UWG aufgenommen werden, hingegen nicht in das Verbraucherinformationsgesetz.

4. Ausschluss- und Beschränkungsgründe

Artikel 1 § 2 Nr. 2 lit. c) des Gesetzentwurfs befasst sich mit dem Anspruchsausschluss für den Fall, dass private Belange in Form von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bzw. "sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vergleichbar sind", entgegenstehen. So nachvollziehbar auch aus Sicht der STIFTUNG WARENTEST die Berücksichtigung der erheblichen Belange ist, erscheint die sprachliche Umsetzung doch etwas ungenau, zumal die Zielrichtung der Formulierung unklar ist. Auf die Vergleichbarkeit von Informationen mit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen abzustellen, eröffnet einen zu weiten Spielraum. Es kann letztlich nur darum gehen, dass die wettbewerbsrelevanten Informationen in ihrem Gewicht so schwer wiegen, wie es Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für ein Unternehmen sind, so dass es allein sachgerecht erscheint darauf abzustellen, dass die Informationen den Betriebs- oder

Geschäftsgeheimnissen "entsprechen". Außerdem muss der Eintritt eines wirtschaftlichen Schadens drohen, der durch das Bekanntwerden der wettbewerbsrelevanten Informationen (ggf. gerade gegenüber Wettbewerbern) entstehen kann. Dies sollte insgesamt durch eine Neuformulierung von Artikel 1 § 2, Nr. 2. lit. c) wie folgt umgesetzt werden:

"c) durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis entsprechen und deren Bekanntwerden geeignet ist, dem Betrieb einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, offenbart würden oder"

5. Antragsverfahren

Artikel 1 § 4 regelt in Abs. 2 Satz 1 eine regelmäßige Bescheidungsfrist von einem Monat, die sich bei Beteiligung Dritter gemäß Abs. 3 Satz 1 auf zwei Monate verlängern kann. Damit ist zwar der Wunsch der Verbraucherorganisationen im zuvor durchgeführten Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen worden. Das sinnvolle Ziel, zum Zweck der Vorbeugung und Eindämmung von Lebensmittelskandalen Informationen rasch in die Öffentlichkeit zu bringen, wird jedoch durch die bei einer Beteiligung Dritter vorgesehene Frist von zwei Monaten aus unserer Sicht noch nicht erreicht. Die STIFTUNG WARENTEST hält es daher für wünschenswert, unter Beibehaltung der 1-Monats-Frist als Regelfrist für die Fälle des Absatzes 3 eine verlängerte Frist von lediglich sechs Wochen vorzusehen. Dadurch würde dem schnellen und aktuellen Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher, besser Rechnung getragen.

Dr. Brinkmann